



1.	Geltungsbereich	2
2.	Angebot und Annahme	2
3.	Hinweis und Sorgfaltspflichten	2
4.	Prüfungen	2
5.	Lieferung des Lieferanten	2
6.	Gefahrübergang und Versand	3
7.	Verzug	3
8.	Rechnungen	3
9.	Zahlungen	4
10.	Sicherheitsleistungen	4
11.	Ersatzteile und Lieferbereitschaft	4
12.	Qualitätssicherung	4
13.	Eingangsprüfung	4
14.	Haftung für Sach- und Rechtsmängel	5
15.	Rückgriffsanspruch	5
16.	Schutzrechte	5
17.	Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung	6
18.	Materialbeistellung von BURG	6
19.	Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.	6
20.	Warenursprung/Ursprungszeugnisse/Ausfuhrbestimmungen.....	6
21.	Vertraulichkeit	6
22.	Versicherungen	7
23.	Sonderkündigungsrecht	7
24.	Abtretung	7
25.	Anwendbares Recht	7
26.	Gerichtsstand	7
27.	Corporate Social Responsibility	7
28.	REACH-VO	7



1. Geltungsbereich

1.1 Die BURG EKB gelten für Lieferungen und Leistungen ("**Lieferung**"), die ein Unternehmer ("**Lieferant**") auf Grund eines Vertrages mit der Burg Design GmbH ("**BURG**") erbringt. Der Lieferant und BURG werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.

1.2 Zwischen den Parteien gelten ausschließlich die BURG EKB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von BURG in der Bestellung vorgegeben sind. Die Annahme einer Lieferung sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung durch BURG zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Die BURG EKB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen BURG und dem Lieferanten, selbst wenn BURG im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der BURG EKB bei Vertragsschluss hingewiesen hat.

2. Angebot und Annahme

2.1 Die Ausarbeitung eines Angebotes durch den Lieferanten für BURG erfolgt unentgeltlich.

2.2 Weicht ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Lieferanten vom Inhalt vorangegangener Erklärungen von BURG ab, ist BURG nur gebunden, wenn BURG der Abweichung zustimmt.

2.3 BURG kann eine gegenüber dem Lieferanten abgegebene Willenserklärung (z.B. eine Bestellung) widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.4 Dem Angebot/der Annahme des Lieferanten sind technische Daten- und Sicherheitsdatenblätter beizulegen. Diese müssen die Lagerbedingungen und die Verfallsdaten der jeweiligen Lieferung enthalten.

3. Hinweis und Sorgfaltspflichten

3.1 Der Lieferant wird BURG jegliche Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber der bislang erbrachten gleichartigen Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BURG.

3.2 Der Lieferant wird dafür sorgen, dass die Lieferung den Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie den in der Republik Österreich zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und wird BURG auf spezielle Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse spätestens bei der Lieferung schriftlich hinweisen.

4. Prüfungen

4.1 BURG ist berechtigt, Prüfungen der Lieferung zum Nachweis der Erfüllung der Spezifikation und der Vertragsgemäßheit im Werk des Lieferanten durchzuführen oder die Durchführung von Prüfungen durch den Lieferanten zu verlangen. Hierfür trägt der Lieferant die sachlichen (einschließlich Materialbeistellungskosten) und seine eigenen personellen Prüfkosten.

4.2 Ist der Prüfgegenstand zum vereinbarten Termin nicht prüfbereit, gehen die personellen Prüfkosten von BURG zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Sach- oder Rechtsmängel eine wiederholte oder weitere Prüfung, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Prüfkosten. Sach- und Rechtsmängeln werden nachfolgend zusammen als "**Mängel**" oder einzeln als "**Mangel**" bezeichnet.

4.3 Für die Werkstoff- und Prüfnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

4.4 Durch Prüfungen wird die Haftung des Lieferanten für Mängel (14.) nicht berührt.

4.5 Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

5. Lieferung des Lieferanten

5.1 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Nacherfüllung (14.3) des Lieferanten, ohne Aufstellung oder Montage, kommt es auf den Eingang bei der von BURG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit der Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Der Lieferant ist zu Teil- oder Mehrlieferungen / Teil- oder Mehrleistungen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BURG berechtigt.

5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixtermine verbindlich. Vorlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BURG. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BURG, so ist BURG berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder die Lieferung bis zum Liefertermin bei BURG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

5.3 Bei erkennbarer Verzögerung der Lieferung oder Lieferunfähigkeit ist BURG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Entscheidung von BURG einzuholen.

5.4 Bei einer Lieferung an Niederlassungen, Verkaufsstellen oder Montageplätze ist dem Einkauf von BURG eine Lieferscheinkopie zuzusenden, um die Anlieferung nachzuweisen. Der Lieferschein muss den Annehmer, Datum und Uhrzeit gut lesbar oder in Druckschrift unterstützt aufzeigen.



6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage oder Nacherfüllungen (14.3) mit Abschluss der Eingangsprüfung (13.) bei der von BURG angegebenen Empfangsstelle über.

6.2 Die Versand- und Verpackungskosten trägt der Lieferant. Bei Preisstellung (EXW) Ab Werk/Verkaufslager des Lieferanten Incoterms® 2010 ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit BURG keine bestimmte Beförderungsart oder -mittel vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der Lieferant. Bei Preisstellung (DDP) geliefert verzollt an die Empfangsstelle BURG Incoterms® 2010, einschließlich Verpackung und Transportversicherung, kann BURG die Beförderungsart oder -mittel bestimmen; jedoch bleibt dem Lieferanten freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart oder -mittel zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferung ausgeschlossen ist und der bestätigte Termin für die Lieferung nicht überschritten wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Termins für die Lieferung, etwa notwendige beschleunigte Beförderung, trägt der Lieferant. Ist keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen, verstehen sich die Preise (DDP) geliefert verzollt an die Empfangsstelle BURG Incoterms® 2010.

6.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung der in der Republik Österreich geltenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten ("**Verpackungsverordnung 2014**") verantwortlich.

6.4 Der Lieferant wird jeder Lieferung Packzettel, Lieferscheine, Analyse- und Prüfsertifikate ("**Lieferdokumente**") beifügen und BURG den Versand unverzüglich anzeigen.

6.5 Auf der Verpackung / Gebinde ist das Verfallsdatum anzugeben.

6.6 Das Eigentum an der Lieferung geht auf BURG entweder mit Eingang der Lieferung oder bei vollständiger Zahlung über, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

6.7 Die Lieferung, die bereits vollständig bezahlt wurde oder sonst im Eigentum von BURG steht, ist als Eigentum von BURG optisch deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Auf erstes Anfordern wird der Lieferant den sofortigen Versand zu BURG veranlassen.

7. Verzug

7.1 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist BURG berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe von 1 % des Nettoauftragswertes pro angefangene Woche Verzug, höchstens 5 % des Nettoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass BURG ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

7.2 Unterbleibt bei der Annahme der im Verzug befindlichen Lieferung oder der Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe (7.1), kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

7.3 Höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf etc. auf Seiten von BURG und/oder des Lieferanten oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von BURG und/oder dem Lieferanten oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse sind BURG diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Rechnungen

8.1 Rechnungen sind im Original und als Rechnungszweitschrift vorzulegen und müssen mindestens folgende Angaben der Lieferung enthalten:

Name und Anschrift des Lieferanten und von BURG	Preis (Zuschläge, Abzüge (z.B. Skonto), Währung)
Name des bestellenden Mitarbeiters von BURG	auf den Preis entfallenden Steuersatz und -betrag
Menge und Bezeichnung (Art. Nr. und Bestelltext)	Ausstellungsdatum der Rechnung
Produktname	fortlaufende Nummer der Rechnung
Material und technische Daten	UID-Nummer vom Lieferanten
Tag der Lieferung	UID-Nummer von BURG
BURG-Bestellnummer (EK-Nr.)	

8.2 Rechnungen ohne diese Angaben begründen keine Fälligkeit. Rechnungszweitschriften sind als "Duplikat" zu kennzeichnen.



9. Zahlungen

9.1 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ("**Fälligkeit**").

9.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (8.) und

- a) bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen ab der Abnahme,
- b) bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit vollständiger Erbringung der Lieferung
- c) keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Eingangstermin der Lieferung.

Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der Lieferdokumente (6.4) voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn BURG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund eines Mangels (4.2) zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung des Mangels.

9.3 BURG kommt in Zahlungsverzug, wenn BURG auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit (9.1) der Vergütung erfolgt ist, nicht zahlt.

9.4 Eine Lieferung mit einem Mangel (4.2) wird durch Belastungsanzeige gegengerechnet und dem Kreditorenkonto belastet.

9.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

10. Sicherheitsleistungen

10.1 BURG ist berechtigt, vom Lieferanten als Sicherheit für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung, die Stellung einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Mit vollständiger Erfüllung wird BURG die Bürgschaftsurkunde an den Lieferanten zurückgeben, vorausgesetzt der Lieferant stellt gleichzeitig eine Sicherheit wie folgt:

10.2 Zur Sicherung der Ansprüche und Rechte von BURG wegen Mängeln (4.2) der Lieferung kann BURG vom Lieferanten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Haftung für Mängel (14.1) die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes verlangen. Die Kosten der Sicherheitsleistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

10.3 Sicherheit kann nach Wahl des Lieferanten geleistet werden durch

- a) Einbehalt nach 10.4, oder
- b) durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder -versicherers. Die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft setzt voraus, dass BURG den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

10.4 Bei Sicherheitsleistung durch Einbehalt kann BURG insgesamt 5 % des Bruttoauftragswertes bei Zahlungen als Einbehalt in Abzug bringen, wenn BURG den Einbehalt auf ein Sperrkonto einbezahlt, über das BURG und der Lieferant nur gemeinsam verfügen können. Bei Freigabe des Einbehaltes an den Lieferanten stehen die Zinsen des Sperrkontos dem Lieferanten zu. Wird der Einbehalt von Teilzahlungen von BURG in Abzug gebracht, so wird die jeweilige Zahlung um höchstens 10 % gekürzt, bis der Einbehalt 5 % des Bruttoauftragswertes erreicht.

10.5 Soweit in 10.1 bis 10.4 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Sicherheitsleistungen ergänzend die Regelungen des ABGB.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

11.1 Der Lieferant wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre.

11.2 Unabhängig von 11.1 wird der Lieferant im Falle einer beabsichtigten Fertigungseinstellung der Lieferung, insbesondere von Ersatzteilen, Halbzeugen oder Grundstoffen für die Fertigung von BURG, BURG hierüber mindestens 12 Monate im Voraus informieren und Gelegenheit zu einer Bestellung in Höhe der Bezugsmenge der letzten 12 Monate geben und/oder überlässt BURG auf Verlangen die für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen/Unterlagen und gestattet BURG deren unentgeltliche Nutzung.

12. Qualitätssicherung

Der Lieferant wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und BURG zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen von BURG wird der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

13. Eingangsprüfung

13.1 Nach Eingang der Lieferung wird BURG prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel (4.2) vorliegen. Dabei oder später entdeckte Mängel (4.2) wird BURG dem Lieferanten anzeigen.

13.2 Rügen können innerhalb eines Monats ab Eingang der Lieferung oder, sofern der Mangel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt wird, ab Feststellung erhoben werden.

13.3 Zu weitergehenden Prüfungen/Anzeigen als den vorstehend genannten, ist BURG nicht verpflichtet.

14. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

14.1 Ansprüche von BURG wegen Mängeln (4.2) verjähren in 3 Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (6.1). Bei direkter Lieferung an Kunden von BURG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden von BURG.

14.2 Etwaige technische Spezifikationen oder sonstige Spezifikationen im Hinblick auf die Lieferung des Lieferanten stellen keine abschließende Beschaffensvereinbarung dar. Gleiches gilt für die Eigenschaften der vom Lieferanten vorgelegten Muster hinsichtlich Material und Verarbeitung.

14.3 Mängel (4.2), die vor oder bei Gefahrübergang (6.1) festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von BURG entweder beseitigen ("**Nachbesserung**") oder durch mangelfreie Lieferung ("**Nachlieferung**") ersetzen. gilt auch für eine Lieferung, bei der sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. BURG wird seine Wahl nach billigem Ermessen treffen. Nachbesserung und Nachlieferung werden gemeinsam "**Nacherfüllung**" genannt.

14.4 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine Gesamtüberprüfung erforderlich, die das gemäß 13. erforderliche Maß der Eingangsprüfung übersteigt, hat der Lieferant die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

14.5 Soweit der Lieferant einen von ihm anerkannten Mangel (4.2) durch Nacherfüllung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nacherfüllung insoweit gemäß 14.1 mit dem Gefahrübergang neu zu laufen. Bei Nacherfüllung bei einem Kunden von BURG beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von BURG neu zu laufen.

14.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder ist der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, kann BURG

- a) vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- b) Minderung verlangen, oder
- c) auf Kosten des Lieferanten Nacherfüllung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und
- d) Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Regelung in 14.9 bleibt unberührt.

14.7 Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

14.8 Verlangt BURG Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, behält BURG seinen Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Lieferant tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.

14.9 Hat BURG wegen der Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber Dritten oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an unverzüglicher Nacherfüllung und hat BURG dem Lieferanten den Mangel unter Fristsetzung zur Nacherfüllung mitgeteilt, kann BURG nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten ausführen. Die Regelung in 14.6 bleibt unberührt.

14.10 Wird eine mangelhafte Lieferung vom Lieferanten trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, kann diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Lieferanten unfrei zurückgesandt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der Rücksendung der mangelhaften Lieferung.

14.11 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach 1 Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in 14.1 genannten Verjährungsfrist.

14.12 Weitergehende Ansprüche von BURG gegen den Lieferanten, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

15. Rückgriffsanspruch

Wird BURG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant BURG von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

16. Schutzrechte

16.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachte Lieferung Schutzrechte und -anmeldungen ("**Schutzrechte**") Dritter nicht verletzt. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten wird der Lieferant BURG und/oder dessen Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreites wird der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant die Schäden ersetzen, die BURG und/oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit, wie z.B. die Weiterveräußerung oder die Weiterverarbeitung der Lieferung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden von BURG ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Kunde BURG in Anspruch genommen hat.

16.2 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von BURG hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

16.3 Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er BURG hierüber unverzüglich unaufgefordert benachrichtigen.



17. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

17.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte betreffend die Erbringung der Lieferung ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BURG unzulässig und berechtigt BURG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

17.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen von BURG ist ausgeschlossen, wenn nicht das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17.3 Der Lieferant kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Materialbeistellung von BURG

18.1 Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben und soweit für die Erbringung der Lieferung erforderlich, stellt BURG unentgeltlich Material bei. Eine Materialbeistellung bleibt Eigentum von BURG und ist unentgeltlich getrennt und sachgemäß zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Erbringung der Lieferung oder Nacherfüllung für BURG zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

18.2 18.1 gilt entsprechend für die entgeltliche Überlassung auftragsgebundener Materialbeistellung.

18.3 Verarbeitung oder Umbildung der Materialbeistellung erfolgt für BURG. BURG wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich BURG und der Lieferant darüber einig, dass BURG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümer der neuen Sache im Wertverhältnis der Materialbeistellung wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für BURG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

18.4 Die Materialbeistellung ist nach Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Lieferanten an BURG in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich BURG nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt.

19. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.

19.1 Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster usw., die Eigentum von BURG sind, werden dem Lieferanten leihweise für die Erbringung der Lieferung zur Verfügung gestellt. Der Lieferant stellt sicher, dass durch Beschriftung der Eigentümer BURG klar erkennbar ist. Der Lieferant verzichtet für diese Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster usw. auf sämtliche Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, die einem Herausgabeverlangen von BURG entgegenstehen können. Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster usw. dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BURG weder entsorgt noch veräußert werden.

19.2 Dem Lieferanten überlassene Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster usw. sind instand zu halten, sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Blitz, Explosion, Wasserschaden; Elektronikschaden, Bruch und Diebstahl. Änderungen und Reparaturen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BURG zulässig.

20. Warenursprung/Ursprungszeugnisse/Ausfuhrbestimmungen

20.1 Der Lieferant wird alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beibringen, die für BURG zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.

20.2 Der Lieferant teilt BURG schriftlich mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen, den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Republik Österreich, den US-amerikanischen Vorschriften der Export Administration Regulations ("EAR").

21. Vertraulichkeit

21.1 Die Parteien werden ihnen überlassene Informationen, die zwischen den Parteien als vertraulich übermittelt wurden, unabhängig vom Trägermedium, z.B. Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige technische Dokumentationen, Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ("**Information**"), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder Dritten zugänglich machen, an Dritte weitergeben oder übertragen, noch für andere Zwecke als die Erbringung der Lieferung nutzen. Sie sind geheim zu halten sowie gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann eine Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.

21.2 Die Verpflichtung gem. 21.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.

21.3 Die Verpflichtung gem. 21.1 gilt nicht für die Information, die allgemein bekannt ist oder die bei Erhalt der Partei bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zuhaltender Informationen der anderen Partei entwickelt wurde.

21.4 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BURG, den Firmennamen, Firmenkennzeichen (Logos) und Marken von BURG oder Aufnahmen der Produkte, Maschinen und Anlagen etc. von BURG als Referenz zu benutzen oder in Unterlagen aufzuführen.



22. Versicherungen

22.1 Kosten einer Versicherung der Lieferung, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von BURG nicht übernommen.

22.2 Die Geltung der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen ("AÖSp") wird ausgeschlossen.

22.3 Der Lieferant wird für Schäden, die durch die erbrachte Lieferung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist BURG auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

22.4 BURG wird vom Lieferanten leih- oder mietweise überlassene Sachen gegen die üblichen Risiken versichern. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Sachen scheidet, außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung, aus.

23. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist BURG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann BURG für die Weiterführung der Lieferung die vorhandene Einrichtung gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

24. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für Geldforderungen aus zweiseitigen Unternehmergeeschäften.

25. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

26. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Bezirks- und Landesgericht Steyr, Österreich.

27. Corporate Social Responsibility

BURG wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den [KURZ Code of Business Conduct](#) einhalten.

Der Lieferant wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

28. REACH-VO

28.1 Der Lieferant hat eine gefährliche Lieferung nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt die den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG, "REACH-VO") treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung. Insbesondere stellt er BURG ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

28.2 Der Lieferant garantiert, dass die in der Lieferung enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den Anforderungen der REACH-VO für die von BURG bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Lieferung um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Darüber hinaus informiert der Lieferant BURG unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 oder 67 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

28.3 Bedarf eine Lieferung noch keiner Registrierung, sichert der Lieferant zu, diese entweder selbst form- und fristgerecht vorregistriert oder sich vergewissert zu haben, dass sie durch den Registrierungsspflichtigen form- und fristgerecht vorregistriert wurde.

28.4 Der Lieferant wird BURG unverzüglich informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein vorregistrierter Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Übergangsfrist registriert werden wird. Er wird in diesem Fall spätestens ab Ablauf der einschlägigen Registrierungsfrist keine Lieferung, die den fraglichen Stoff enthält, an BURG liefern, ohne vor Absendung der Lieferung auf die fehlende Registrierung hinzuweisen und BURG ausdrücklich um Bestätigung der Bestellung zu ersuchen.